

TOP 43:

**Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister
(Schutzschriftenregisterverordnung - SRV)**

Drucksache: 328/15 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 ist zum 1. Juli 2014 die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des elektronischen Registers für Schutzschriften in § 945b der Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretende § 945a Absatz 1 ZPO bestimmt, dass die Länder ein länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften führen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften wurden ergänzende Regelungen zur Einführung dieses Schutzschriftenregisters geschaffen (vgl. insoweit BR-Drucksache 469/15 unter Tagesordnungspunkt 5 dieser Plenarsitzung).

Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung, mit denen der mögliche Antragsgegner erreichen will, dass der Antrag zurückgewiesen wird, zumindest aber verhindert wird, dass diesem ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Einreichung von Schutzschriften zum Register und deren Abruf aus dem Register sowie Regelungen der Datenübermittlung, -speicherung und -sicherheit sowie der Barrierefreiheit.

Das einzurichtende zentrale Register soll von der Einreichung über die Kommunikation mit den Beteiligten bis zum Abruf der Schutzschriften durch die Gerichte elektronisch geführt werden. Die Position des Antragsgegners verbessert sich insbesondere dann durch das Register erheblich, wenn mehrere Gerichte für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in Betracht kommen, da künftig nur noch eine Schutzschrift in elektronischer Form bei dem Register einzureichen ist. Diese gilt dann bei allen ordentlichen Gerichten der Länder, die auf das Register Zugriff über ein automatisiertes Abrufverfahren erhalten, als eingereicht.

Das Register enthält nicht die unmittelbar bei den Gerichten eingereichten Schutzschriften, sondern nur diejenigen, die dem Register zum Zweck der Einstellung in das länderübergreifende, elektronische Schutzschriftenregister übermittelt wurden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Da die Konzeption des neuen Schutzschriftenregisters eine Suchfunktion nach dem aktuellen Stand der Technik vorsehe, müssen keine einzelnen technischen Möglichkeiten in der Verordnung erwähnt werden, um relevante Suchergebnisse zu ermöglichen, so dass § 1 Absatz 4 Satz 2 SRV entfallen solle.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.